

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Musiktherapie für Empowerment und Inklusion, M.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Standort:	Würzburg
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	15.03.2022 - 14.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Zulassungsvoraussetzungen) Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV):

Das Curriculum muss auch für den Bereich der Musiktherapie unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV):

*Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang ermöglichen auch Absolvent*innen anderer Fachrichtungen den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium. Zugangsvoraussetzung ist dementsprechend, "1) [...] mit 240 Leistungspunkten [...] und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung(en) Musik, Musikpädagogik, Musiktherapie, Musikwissenschaft, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Gerontologie, Psychologie, Künstlerische Therapie, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss [...]".*

Auf Seite 13 des Akkreditierungsberichtes geben die Gutachterinnen und Gutachter diesbezüglich zu bedenken, dass bei Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten akademischen Abschluss in einer anderen Fachrichtung als der Musiktherapie wichtige musiktherapeutische Kompetenzen, insbesondere medizinisch-psychologische Grundlagen, bei den Studierenden fehlen könnten.

Die Hochschule weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass es für Studierende, die musiktherapeutische Grundlagen erwerben wollen, einen offensichtlich optionalen, dem weiterbildenden Masterstudiengang "Musiktherapie für Empowerment und Inklusion" vorgeschalteten Zertifikatslehrgang gibt. "Dieser eigne sich insbesondere auch für Studienbewerber:innen, welche über die erforderlichen Kompetenzen nach dem Bachelorabschluss noch nicht verfügen und diese im Vorfeld oder im Laufe des ersten Semesters erwerben. Der Zertifikatslehrgang wird jeweils ein Semester (Sommersemester) vor Studienstart angeboten und besteht aus drei Modulen: Grundlagen von Musikinterventionen für Menschen mit Beeinträchtigungen (5 CP), Soziologische und medizinische Grundlagen für Musikinterventionen für Menschen mit Beeinträchtigungen (5 CP), Wissenschaftliches Arbeiten und teilhabefördernde Hilfsmittel (5 CP). Damit werden Inhalte vermittelt, die in § 3 Abs. 1 der SPO als Zulassungsvoraussetzung genannt werden. Der Zertifikatslehrgang wird an vier Blockwochenenden durchgeführt und ist gebührenpflichtig."

In der Stellungnahme des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung vom 15.11.2021 geht es allein um die Zulassungsvoraussetzungen bzgl. der Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Hochschulabschluss mit nur 180 ECTS-Punkten. Diesem stimmen die Gutachterinnen und Gutachter zu, nehmen die Möglichkeiten einer Nachqualifizierung positiv zur Kenntnis und halten das Konzept für durchdacht (Akkreditierungsbericht, Seite 14). Auf die Problematik der erforderlichen musiktherapeutischen Vorkenntnisse wird hier jedoch nicht mehr eingegangen.

Der Akkreditierungsrat kann sich der Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter, dass § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV ohne Auflagen als erfüllt zu betrachten ist, in diesem Punkt nicht anschließen. Gemäß Begründung fordert § 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV "ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum". Der weiterbildende Masterstudiengang setzt gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 13 Musiktherapie-Vorkenntnisse voraus. Während beispielsweise die musikpraktischen Vorkenntnisse über eine Eignungsprüfung sichergestellt werden, werden jedoch auf der anderen Seite entsprechende musiktherapeutische Vorkenntnisse nicht verbindlich als Zugangsvoraussetzung gefordert oder

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~zumindest bspw. in Form einer Zulassung unter Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Vorkenntnisse anderweitig erworben werden. Der Akkreditierungsrat stellt einen kriterienrelevanten Mangel fest und spricht hierzu eine Auflage aus.~~

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Bei initialer Behandlung des Antrages setzte der weiterbildende Masterstudiengang gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 13 Musiktherapie-Vorkenntnisse voraus. Entsprechende musiktherapeutische Vorkenntnisse wurden jedoch nicht verbindlich als Zugangsvoraussetzung gefordert oder zumindest bspw. in Form einer Zulassung unter Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Vorkenntnisse anderweitig erworben werden.

In ihrer Stellungnahme vom 21.07.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie die Auflage akzeptiert und § 3 der Studien- und Prüfungsordnung dahingehend angepasst werden soll, dass musiktherapeutische Kompetenzen, insbesondere medizinisch-psychologische Grundlagen, entsprechend einem Umfang von 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

Die Hochschule hat einen dementsprechenden Entwurf "Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Musiktherapie für Empowerment und Inklusion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom ...2022" eingereicht. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Musiktherapie für Empowerment und Inklusion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom ...2022" in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

In seiner Entscheidung zum Masterstudiengang "Musiktherapie für Empowerment und Inklusion" hat sich der Akkreditierungsrat zur Frage des Zertifikatslehrgangs nicht geäußert, weil er der Auffassung ist, dass dieses außer- bzw. vorcurriculare Angebot nicht in den Zielbereich der Studiengangsakkreditierung fällt. Gleichwohl hat er die Angaben der Hochschule hierzu aufmerksam zur Kenntnis genommen. Dem Akkreditierungsrat erscheint der für den Zertifikatslehrgang veranschlagte Zeitaufwand von insgesamt 375 Stunden (15 Leistungspunkte x 25h) vermittelt an nur vier Blockwochenenden als zu hoch gegriffen. Der Akkreditierungsrat rät der Hochschule deshalb, das Verhältnis von Präsenzstunden und Leistungspunkten zu überprüfen und ggf. die Zahl der Präsenzstunden zu erhöhen oder den in Leistungspunkten ausgedrückten Zeitaufwand entsprechend nach unten zu korrigieren.

